

BGer 6B 191/2014 vom 14. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_191_2014

FR: TF 6B 191/2014 du 14 août 2014

IT: TF 6B 191/2014 del 14 agosto 2014

Regeste

Mehrfaches Beschäftigen von Ausländerinnen ohne Bewilligung (Art. 117 Abs. 1 AuG) | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz erwägt, die von der Staatsanwaltschaft herangezogenen Beweise würden einzeln betrachtet nicht den Schluss erlauben, dass die Beschwerdeführerin faktische Geschäftsführerin des Etablissements Y._____ sei. Aus einer Gesamtwürdigung der Beweise und Umstände gehe indessen hervor, dass die Beschwerdeführerin die "Chefin" des Etablissements Y._____ war und dergestalt in das Unternehmen involviert war, dass ihr die Eigenschaft als Geschäftsführerin im Sinne von Art. 117 AuG zukomme. Die Vorinstanz hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Hausdurchsuchung angab, sie betreibe ein Hotel und vermiete Zimmer an Gäste. Die Arbeiten, die sie im Etablissement Y._____ für die verschiedenen dort domizilierten Firmen erledige, und die Beschriftung des Briefkastens würden darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführerin eine massgebende Rolle spielt. Aufgrund der mit "X._____" signierten organisatorischen Zettel ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin mit der Vergabe der Zimmer und dem Inkasso betraut war und selbstständig Entscheide darüber treffen konnte. Schliesslich hätten auch die einvernommenen Prostituierten die Beschwerdeführerin als "Chefin" bezeichnet. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Prostituierten, die sexuelle Aktivitäten konstant leugneten, ausgerechnet die Beschwerdeführerin als "Chefin" bezeichnen sollten, wenn dem nicht so wäre. Es seien keine konkreten Hinweise vorhanden, dass jemand anders die "Chefin" sein könnte (Urteil, S. 14 f.).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz stütze ihre Sachverhaltsfeststellung auf die Aussagen der im Etablissement Y._____ angetroffenen Frauen, ohne dass ihr die Gelegenheit eingeräumt wurde, diese zu befragen (Beschwerde, S. 6 und 9).

E. 1.3

Nach Art. 147 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat der Angeschuldigte das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Eine belastende Zeugenaussage ist danach grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 133 I 33 E. 3.1 mit Hinweisen). Die im Etablissement Y._____ angetroffenen Frauen wurden in den jeweiligen, gegen sie gerichteten Strafverfahren befragt. Die Beschwerdeführerin erhielt nie

die Gelegenheit, an diesen Einvernahmen teilzunehmen oder im weiteren Verlauf des Verfahrens Fragen zu stellen. Indem die Vorinstanz darauf abstellt, um den Schluss zu ziehen, dass die Beschwerdeführerin faktische Geschäftsführerin des Etablissements war, verletzt sie den Anspruch der Beschwerdeführerin, Belastungszeugen Fragen zu stellen. Die Aussagen sind als Beweismittel nicht verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO). Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin einzugehen.

E. 2

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Aargau hat der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.